

Rechtssache T-244/00

Coillte Teoranta

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Landwirtschaft — EAGFL — Ablehnung der Übernahme von Ausgaben, die durch Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Gemeinschaftsregelung veranlasst wurden — Klage des Beihilfeempfängers — Offensichtliche Unzulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. April 2001 II-1277

Leitsätze des Beschlusses

Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Entscheidung der Kommission, mit der die Übernahme von Ausgaben wegen einer unrechtmäßig von den nationalen Behörden gewährten Beihilfe durch den EAGFL abgelehnt wurde — Klage eines Beihilfeempfängers — Unzulässigkeit

(Artikel 230 Absatz 4 EG)

Ein Wirtschaftsteilnehmer ist nicht unmittelbar im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 EG von einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung der Kommission betroffen, in der eine Reihe von zu Lasten des EAGFL gemeldeter Ausgaben einschließlich der Ausgaben im Zusammenhang mit den diesem Wirtschaftsteilnehmer gezahlten Beihilfen der zugelassenen nationalen Zahlstellen wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen wurde. Diese Entscheidung betrifft nämlich nur die finanziellen Beziehungen zwischen dem EAGFL und den Mitgliedstaaten, da keine Bestimmung dieser Entscheidung den nationalen Zahlstellen aufgibt, die aufgeführten Beträge von den Empfängern zurückzufordern. Zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung genügt es, wenn der betreffende Mitgliedstaat dem EAGFL die den von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossenen Ausgaben entsprechenden Beträge erstattet.

Daher wäre die Rückforderung der diesem Wirtschaftsteilnehmer für die fraglichen Haushaltsjahre gezahlten Gemeinschaftsbeihilfen nicht unmittelbare Folge dieser Entscheidung, sondern einer Handlung, die der Mitgliedstaat auf der Grundlage nationalen Rechts vornähme, um seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die zuständigen Stellen aufgrund außergewöhnlicher Umstände auf die Rückzahlung der gewährten Beihilfen verzichten und die Erstattung der Beträge, die auszubezahlen sie sich zu Unrecht für ermächtigt hielten, an den EAGFL zu eigenen Lasten zu übernehmen.

(vgl. Randnrn. 45, 47-48)